



## Statuten der Cevi Gretzenbach

### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Gretzenbach“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 5014 Gretzenbach.

### Art. 2 Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Gretzenbach und werden von diesem anerkannt.

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)

### Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Dienst für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Er will vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

### Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG und des Cevi Schweiz. Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

Der Verein kann seine Zugehörigkeit auf aller offizieller Korrespondenz mit „Mitglied des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG“, bzw. „Mitglied des Cevi Schweiz“ vermerken.

Der Verein arbeitet für Aktionen und Anlässe mit dem „Unterstützungsverein Cevi Gretzi“ Kurz UVCG zusammen und erhält davon eine Entschädigung. Weiter wird auch für den Unterhalt des Vereinslokales eng zusammengearbeitet.



Der Verein Cevi Gretzenbach betreibt das Vereinslokal im Auftrag der „ev. ref. Kirchgemeinde Niederamt“ und sorgt für Ordnung, Sauberkeit und den Unterhalt des Hauses und der unmittelbaren Umgebung. Der UVCG unterstützt dabei den Cevi Gretzenbach.

## **Art. 6 Mitglieder**

### **Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

Der Verein kennt keine Passivmitgliedschaft. Für ehemalige Mitglieder oder sonstige Unterstützende ist eine Mitgliedschaft im Unterstützungsverein Cevi Gretzi (UVCG) zu empfehlen.

### **Mitgliederbeiträge**

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

### **Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Generalversammlung.

Bleibt ein Aktivmitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, behält sich der Vorstand vor, seine Mitgliedschaft 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung zu löschen.

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

## **Art. 7 Gruppenglieder**

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt und sofern an der ordentliche Generalversammlung keinen anderen Betrag festgelegt wird, gilt der bisherige Betrag als aktueller jährlichen Beitrag.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## **Art. 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich anlässlich des Grufü (Gruppenführer) Weekends im zweiten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Wahlen und Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/-in zur Einsichtnahme auf.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in (=Ressort Werbung)
- Kassier/-in
- Materialverwaltung
- Verwaltung und Unterhalt Cevi Haus
- Weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer, falls Interesse vorhanden

Der Vorstand zählt maximal 10 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Budgetierung zu Handen der Generalversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien
- Die Verantwortung der Verwaltung- und Instandhaltungsarbeiten des Vereinslokals in Zusammenarbeit mit der ev. ref. Kirchgemeinde Niederamt.

### **Vertretungsbefugnis des Vorstands**

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 2000.- pro Jahr.

### **Verfahren Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 11 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevision erfolgt durch die Verwaltung der ev. ref. Kirchgemeinde Niederamt. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung. Der Rechnungsrevisor ist ohne Wahl für jedes Jahr gesetzt, sofern an der Generalversammlung nichts anderes bestimmt wird.

### **Art. 12 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktivmitglieder sowie der Gruppenglieder
- Unterstützung der ev. ref. Kirchgemeinde Niederamt, der kath. Krichgemeinde Däniken-Gretzenbach und der Einwohnergemeinde Gretzenbach
- Einnahmen durch Mithilfe an Aktionen des Unterstützungsvereins Cevi Gretzenbach (UVCG)
- Spenden

- Anteil an Mieteinnahmen des Vereinslokals

### **Art. 13 Haftung**

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem „Unterstützungsverein Cevi Gretzenbach“ (UVCG) zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen der ev. ref. Kirchgemeinde Niederamt zu.

### **Art. 15 Vereinslokal**

Das Vereinslokal am Täliweg 2a wird von der Eigentümerin (Ev. Ref. Kirchgemeinde Niederamt) zur Verfügung gestellt, wobei der Verein vorbildlich für den Unterhalt der Liegenschaft sorgt. Betriebs- und Versicherungskosten gehen zu Lasten der Eigentümerin. Das Vereinslokals kann unter definierten Bestimmungen vermietet werden, wobei einen Anteil davon an die Eigentümerin übergeht.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 15. Dezember 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die erste Statutenänderung wurde am 19. Oktober 2013 durch die Generalversammlung genehmigt.

Präsidium: Klemens Schilliger

Aktuariat: Florian Rüegg